

Datenschutzreglement

SRB 152.1

vom 7. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Listen: a Grundsatz	3
Art. 2 b Verfahren	3
Art. 3 c Sperrung	3
Art. 4 d aus der Einwohnerkontrolle	3
Art. 5 e aus anderen Datensammlungen.....	3
Art. 6 Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle.....	4
Art. 7 Aufsichtsstelle Datenschutz	4
Art. 8 Gebühren a) Register der Datensammlungen	4
Art. 9 b) Einsicht in eigene Akten	4
Art. 10 c) Berichtigung und weitere Ansprüche	4
Art. 11 Verordnung	5
Art. 12 Inkrafttreten	5
Genehmigungsvermerk	5
Auflagezeugnis	5

7. Juni 2013

Datenschutzreglement

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen, erlassen das folgende Datenschutzreglement:

Artikel 1

Listen:
a Grundsatz

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a den Empfänger,
- b die Auswahlkriterien,
- c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

Artikel 2

b Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Artikel 3

c Sperrung

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Artikel 4

d aus der Einwohnerkontrolle

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Artikel 5

e aus andern Datensammlungen

¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Artikel 6

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle

¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekannt geben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) Titel,
- c) Sprache.

² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

Artikel 7

Aufsichtsstelle Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Es erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴ Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.00.

Artikel 8

Gebühren
a) Register der Datensammlungen

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Artikel 9

b) Einsicht in eigene Akten

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

Artikel 10

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00 erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 erhoben.

Artikel 11

Verordnung Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Artikel 12

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben das Datenschutzreglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Datenschutzreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 2. Mai 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2013

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber